

## **Sporthallenordnung für die städtische Sporthalle im Sommertal**

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 27.03.1990 für die Benutzung der Sporthalle im Sommertal folgende Sporthallenordnung beschlossen:

### **§ 1 Verwendungszweck**

1. Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg. Sie dient vorrangig der Erteilung lehrplanmäßig vorgesehenen Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule und des Droste-Hülshoff-Gymnasiums.
2. Außerhalb der festgesetzten Sportstunden steht die Sporthalle den Meersburger Sportvereinen im Rahmen des Möglichen für Trainingszwecke zur Verfügung.
3. Die Benutzer der Sporthalle und der Nebenräume unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Sporthallenordnung.

### **§ 2 Benutzung und Aufsicht**

1. Für die zeitliche Benutzung der Sporthalle durch die beiden Schulen und Vereine ist ein Belegungsplan maßgebend. Er wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Schulleitern und nach Anhörung der örtlichen Vereine und sporttreibenden Organisationen aufgestellt und erforderlichenfalls geändert.
2. Das Hausrecht über die Sporthalle wird grundsätzlich vom Schulamt der Stadtverwaltung ausgeübt. Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt den Schulleitern und diensthabenden Lehrern die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände (s. § 24 SchVOG).
3. Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Sporthallenordnung laufend zu überwachen. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Sporthalle zu veranlassen. Er übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt Meersburg aus. Das Weisungsrecht gegenüber den Lehrern ist über das zuständige Rektorat auszuüben.
4. Wer grob oder wiederholt dieser Sporthallenordnung zuwider handelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Sporthalle und der Außenanlagen ausgeschlossen werden.
5. Die Sporthalle wird pünktlich um 22.00 Uhr abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Sporttreibenden und evtl. anwesenden Zuschauer die Halle zu verlassen. Die

jeweils für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sorgen für das ordnungsgemäße und saubere Verlassen, Abstellen der Wasserhähne, Löschen der Lichter sowie das vollständige Abschließen aller Fenster und Türen! Mehrmaliges Vernachlässigen dieser Aufsichtspflicht führt zum befristeten oder unbefristeten Betretungsverbot für die Übungsgruppe und deren Leiter.

### **§ 3 Übungsbetrieb**

1. Während des lehrplanmäßigen Unterrichts und des Vereinssports darf die Sporthalle nur betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter (Lehrer, Turn- oder Sportwart) ständig anwesend ist und die Sportler sich zuvor in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen umgezogen haben. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes ist der Übungsleiter (Lehrer) verantwortlich.
2. Der Zutritt für die Sportler darf nur über den nord-östlichen Zugang erfolgen. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen haben die Zuschauer ausschließlich den Zugang zur Tribüne über das Foyer der Festhalle zu benutzen. Sollte der Sportbetrieb unmittelbar von den Außenanlagen in die Sporthalle verlegt werden, so sind die Turnschuhe vor dem Betreten des Sportbodens zu wechseln. Gleiche gilt, wenn Kinder oder sonstige Sporttreibende mit Turnschuhen kommen. Auch dürfen keine Schuhe mit farbigen Sohlen, die Streifen verursachen, in der Sporthalle getragen werden.
3. Das Rauchen ist in der Halle einschließlich aller Nebenräume und Flure streng untersagt.  
  
Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte dürfen nur betrieben werden, wenn andere sporttreibende Gruppen nicht gestört werden. Die Mitnahme zerbrechlicher Gegenstände aller Art in die Sporthalle ist verboten.
4. Allen Personen, welche Kinder in die Sportstunden bringen oder abholen, ist es untersagt, den Hallenboden in Straßenschuhen zu betreten.
5. Um Beschädigungen des neuen Sportbodens zu vermeiden, sind Turngeräte und deren Verankerungen nicht zu schieben und zu ziehen, sondern auf Hilfsgeräten und Mattenwagen zu transportieren.
6. Jeder Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche benutzten Geräte ordnungsgemäß versorgt und an den richtigen, dafür vorgesehenen Stellplatz zurückgebracht werden.
7. Alle Vereine, Abteilungen oder Institutionen, welche die Sporthalle benutzen, sind für evtl. entstehende Schäden voll verantwortlich. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vor Beginn des Sportbetriebes dem Schulamt nachzuweisen.
8. Beschädigungen der Sporthalle, des Bodens, der benutzten Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind im Sporthallenbuch einzutragen und außerdem sofort dem Hausmeister, beim Schulsportbetrieb dem Rektorat der Grund- und Hauptschule zu melden.

9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sporthallenordnung werden die Verursacher von Schäden oder die verantwortliche Sportabteilung regresspflichtig gemacht und notfalls von der weiteren Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen.
10. Die Vereine bzw. deren Übungsleiter verpflichten sich unterschriftlich, die Sporthallenordnung voll inhaltlich anzuerkennen und einzuhalten. Zusätzlich werden die Namen der verantwortlichen Übungsleiter durch Eintragung ins Sporthallenbuch bekanntgegeben. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Sporthallenordnung von den jeweiligen Benutzern eingehalten wird.
11. Die Außentüren und Umkleieräume der Sporthalle sind während der Benutzungszeit geschlossen zu halten und in der Regel abzuschließen. Nach jeder Benutzung hat sich der verantwortliche Übungsleiter davon zu überzeugen, dass die Sporthalle abgeschlossen ist.
12. Fahrräder, Mopeds und dergleichen dürfen weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen abgestellt werden. Auch dürfen keine Tiere in das Gebäude gebracht werden. Die Parkordnung sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
13. Die Notausgangstüren in der Sporthalle dürfen nicht als Eingangstüren benutzt werden.

#### **§ 4 Sauberhalten der Sporthalle**

1. Für die Reinigung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume ist der Hausmeister bzw. die dafür eingestellte Raumpflegerin verantwortlich. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Müllgefäße zu benutzen. Die Beseitigung grober Verschmutzungen, welche durch Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit entstehen, werden auf Kosten der Verursacher beseitigt und in Rechnung gestellt.
2. Mit der Beleuchtung, der Heizung und den Wasch- und Duscheinrichtungen ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Die elektrische Schaltanlage darf in der Regel nur vom Hausmeister bedient werden.

#### **§ 5 Benutzung der Turngeräte und Einrichtungen**

1. Turngeräte und Turneinrichtungen dürfen nur zu dem dafür bestimmten Zweck benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Turnmatten dürfen nicht geschleift werden. Hanteln, Gewichte und dergleichen dürfen zur Schonung des Sportbodens nicht unmittelbar auf den Boden aufgesetzt werden. Es dürfen keine Geräte und Einrichtungen aus dem Krafraum entnommen werden.
2. Reckstangen sind nach ihrer Benutzung sofort abzubauen und zu versorgen. Barren, Pferde und Sprungböcke sind nach Beendigung der Turnstunde auf den niedrigsten Stand einzustellen.
3. Beschädigte Turngeräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und zu kennzeichnen. Gleiches gilt auch für alle anderen Einrichtungsgegenstände.

4. Zur Leistung erster Hilfe bei Sportunfällen steht ein Verbandskasten und eine Trage zur Verfügung. Durch Sportunfälle erforderlich werdende Telefonate sind ausschließlich vom leitenden Sportwart bzw. dessen Stellvertreter vom Hausapparat im Regieraum der Sporthalle aus zu führen. Der Grund des Telefongesprächs, die Rufnummer sowie der Teilnehmer des Gesprächs sind im Sporthallenbuch zu vermerken. Entstehende Gebühren fallen den Vereinen zur Last.
5. Fundgegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzuliefern.

### **§ 6 Haftung der Stadt und der Benutzer**

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Sporthalle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Jeder Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle incl. der Nebenräume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Jede sporttreibende Gruppe hat für den Aufenthalt in der Halle eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden, abzuschließen und nachzuweisen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Sporthalle, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Sporthallenordnung entstehen.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter privater Sportgeräte, von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Sachen der Benutzer.

### **§ 7 Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern**

1. Öffentliche Sportveranstaltungen bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung durch die Stadtverwaltung.
2. Bei größeren Sportveranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen gut funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.

3. Der Verkauf von Getränken ist in der Sporthalle untersagt! Der Genuss von selbstmitgebrachten Getränken ist nur im Rahmen des Sportbetriebes in den Umkleieräumen erlaubt.
4. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten.
5. Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 zu erwartenden PKWs hat der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Landespolizei zu sorgen.
6. Der Veranstalter muss nach Schluss der Veranstaltung die Sporthalle einschließlich aller genutzten Nebenträume und Verkehrswege in einwandfreiem, sauberem Zustand verlassen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Sporthallenordnung können neben evtl. Schadensersatzleistungen den Ausschluss von der Benutzung auf Zeit oder Dauer zur Folge haben.
2. Die Schulleiter, der Hausmeister, Vorstände der Vereine, Organisationen und dgl. erhalten jeweils eine Abschrift der Sporthallenordnung.
3. Eine Ausfertigung dieser Sporthallenordnung wird in der Sporthalle an geeigneter Stelle angeschlagen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Sporthallenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*